



Satzung des Golfclub Segeberg - Gut Wensin e.V.

Präambel

Der Golfclub Segeberg Gut Wensin e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, den Golfsport mit einer vorrangigen Ausrichtung auf den Breitensport unter Berücksichtigung des Leistungssports zu pflegen und zu fördern. Dabei werden die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt. Das Interesse für diesen Sport soll in der Öffentlichkeit gesteigert und Menschen aller Bevölkerungsgruppen sollen zu dessen Ausübung angeregt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Segeberg - Gut Wensin e. V. Er ist in das Vereinsregister beim AG Kiel zu VR 689 SE eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bad Segeberg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

Das Nutzungsrecht für die Golfanlage erfolgt nach den DGV-Statuten und ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag für die Golfanlage.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Spielrecht

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die keine außerordentlichen Mitglieder sind.
2. Außerordentliche Mitglieder
 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. jugendliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. passive Mitglieder
 - e. Greenfeemitglieder
 - f. Fernmitglieder
 - g. Zweitmitglieder
 - h. Firmenmitglieder
 - i. Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht
 - j. Über weitere außerordentliche Mitgliedskategorien entscheidet der Gesamtvorstand
3. Die vorstehenden außerordentlichen Mitglieder bestimmen sich nach folgenden Kriterien:

- a. Als jugendliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden
 - bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
 - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder einem Studium befinden.

Mit Erreichen der Altersgrenze oder der Beendigung von Schul- oder Berufsausbildung oder des Studiums endet die Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft wird ab dem nächsten Geschäftsjahr bei Erfüllen der Kriterien als ordentliche Mitgliedschaft gem. Abs. 1, ansonsten als außerordentliche Mitgliedschaft gem. Abs. 2a aufgenommen, ohne dass es eines gesonderten Antrages bedarf.

Jugendliche Mitglieder können aus ihrer Mitte bis zu 3 Sprecher – Jugendvertreter – wählen.

- b. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- d. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport unterstützen ohne ihn auszuüben.
- e. Mitglieder mit nutzungsabhängiger Beitragsgestaltung sind Personen, die nicht ordentliches Mitglied des Vereins sind, denen jedoch ein dahingehend eingeschränktes Spielrecht durch den Verein übertragen wird, dass die Beitragszahlung nutzungsabhängig ist.

- f. Fernmitglieder können solche Mitglieder werden, die kein ordentliches Mitglied sind und einen Hauptwohnsitz haben, der mindestens 200 km von Bad Segeberg entfernt liegt.
- g. Zweitmitglieder sind solche Mitglieder, die kein ordentliches Mitglied sind, jedoch vollzählendes Mitglied auf einer Golfanlage sind, die wiederum Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. ist. Diese muss ein ähnliches oder höheres Beitragsniveau als der Golfclub Segeberg - Gut Wensin e.V. haben.
- h. Firmenmitglieder sind Einzelunternehmer, Gesellschaften oder Betriebssportgruppen, soweit deren Zugehörige Beschäftigte der jeweiligen Institution/Firma sind.

Der Gesamtvorstand legt gem. Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnung zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstandes zu der als Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine von dem Firmenmitglied dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

- i. Mitglieder mit zeitlich eingeschränktem Spielrecht sind solche Mitglieder, die kein ordentliches Mitglied sind, denen jedoch ein Spielrecht eingeräumt wird, das nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden kann.
4. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter eingewilligt haben.
 5. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen organisiert sind und die nicht den Golfclub Segeberg e.V. als Heimatclub haben, von der Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen ausschließen. Näheres regelt die Wettspielordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
Die Firmenmitgliedschaft endet zudem mit Beendigung der Tätigkeit des Einzelunternehmers, sowie mit Auflösung bei Gesellschaften oder Betriebssportgruppen.
Für die Beendigung durch jugendliche Mitglieder gilt ergänzend die Regelung gem. §4 Ziff. 3 b). Befristete Mitgliedschaften enden mit Ablauf der Laufzeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht

nachgekommen ist, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten

Ordnungsmaßnahmen können sich bei Verstößen durch den Golfsport Ausübende im Rahmen von Firmenmitgliedschaften auch gegen die entsprechende Firma/ Betriebssportgruppe richten.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

4. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Werktagen nach Versendung als einfacher Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Postanschrift oder E-Mailadresse als zugegangen. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand i.S. des § 26 BGB - der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem 1. und 2. Vizepräsidenten
 - dem Spielführer

- dem Jugendwart
- sowie zwei weiteren Beisitzern, deren Aufgabenbereich der Vorstand festlegt.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins im Innenverhältnis und trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

2. Vorstand i.S. des §26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten einzeln oder durch die Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand i.S. des §26 BGB und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand/Gesamtvorstand wirksam gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes sein darf, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand und der Gesamtvorstand geben sich eine Geschäftsordnung

5. Die Tätigkeit des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.

Im Übrigen haben Mitglieder des Gesamtvorstands, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

6. Der Vorstand i.S. des §26 BGB ist berechtigt, eine Person, die nicht dem Vorstand angehört, zum Geschäftsführer des Vereins zu bestellen und sie mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes i.S. des § 26 BGB,
- Wahl des Gesamtvorstandes,
- Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes,
- Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- Wahl des Ehrenrates der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sonstige Anträge, Auflösung des Vereins,

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, unter Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Postanschrift oder E-Mailadresse einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Präsident hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 4 Ziff. 1.

Folgende weitere außerordentliche Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt:

- Jugendvertreter i. S. des § 4 Ziff. 3 a)
- Ehrenmitglieder i.S. des § 4 Ziff. 3 c)

Ein Stimmrecht für vorgenannte Mitglieder besteht nicht in Angelegenheiten nach §11 Ziff. 2 der Satzung (Beschlussfassung über Beiträge und Aufnahmegebühren).

Andere außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch Mitglieder ausgeübt werden und ist nicht per Vollmacht auf Dritte übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag wird bei Wahlen geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Versammlungsleiter und Protokollführer werden durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten, bestimmt.

§ 9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällender Anrufung gem. § 5 Abs. 3 der Satzung.
2. Der Ehrenrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes sollten nicht zugleich Mitglieder des Ehrenrates sein.
3. Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse haben nur beratende Funktionen, es sei denn, ihnen ist mit 3/4 Mehrheit des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des DGV e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 11 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Zusätzlich kann ein Aufnahmebeitrag und/oder eine Investitionsumlage erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, einer möglichen Aufnahmegebühr und/oder einer möglichen Investitionsumlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Aufnahmegebühr und die Investitionsumlage dürfen die Grenzen der Gemeinnützigkeit nicht überschreiten.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in zwei Jahresraten im Januar und im Juli des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden nach den Regelungen der Beitragsordnung erhoben.
4. Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich jeweils auf das Geschäftsjahr und werden bei eintretenden bzw. ausscheidenden Mitgliedern nicht zeitanteilig verrechnet.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die laufenden Mitgliedsbeiträge abweichend von den gültigen Sätzen in folgenden Fällen ausnahmsweise festzulegen:
 - wenn ein Mitglied, unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
 - wenn es im Einzelfall die persönlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die besonderen sportlichen Belange des Vereins es angebracht erscheinen lassen
6. 6 Ehrenmitglieder sind von Zahlungspflichten befreit.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegen über den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Werden die Personen nach Abs.1. von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Verfahrensabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Mitgliedschafts- und Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - c) Platz- und Hausordnung
 - d) Datenschutzrichtlinie
 - e) Jugendordnung
 - f) Spielordnung
 - g) Wettspielordnung
 - h) Geschäftsordnung des Ehrenrates
2. Die Vereinsordnungen 1a) -d) werden durch den Gesamtvorstand erlassen.

Die Jugendordnung wird durch den Jugendausschuss, die Spiel- und Wettspielordnung durch den Spielausschuss und die Geschäftsordnung des Ehrenrates durch den Ehrenrat erlassen. Die Vereinsordnungen 1e) -g) bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Golfsports Segeberg und Umgebung e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel zu VR 781 SE, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.